

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Am Ohmberg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie des § 2 der Thüringer - Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in seiner Sitzung am 13. April 2011 folgende

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen – Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung -

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung für die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Am Ohmberg für

1. Ortsbrandmeister und Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter
2. Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) können, hierzu gehören:
 - a) Jugendfeuerwehrwarte (soweit eine Jugendfeuerwehr vorhanden ist)
 - b) Gerätewarte
 - c) Brandsicherheitswachdienst

soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und die Entschädigung für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach dem im Monat geleisteten Stunden festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 - a) der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG -, § 2 Abs. 2 bleibt unberührt;
 - b) bei dienstlicher Benutzung des privaten Telefons oder Handy die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 110,00 € und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehr von 3,00 €.

(2) Die monatliche Entschädigung beträgt für den Vertreter des Ortsbrandmeisters, sofern er einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt 55,00 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Wehrführer der

FFW Bischofferode	75,00 €
FFW Großbodungen	75,00 €
FFW Neustadt	50,00 €
FFW Wallrode	50,00 €

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den ständigen Vertreter des Wehrführer, sofern er einen Teil der Aufgaben des Wehrführer regelmäßig wahrnimmt der

FFW Bischofferode	37,50 €
FFW Großbodungen	37,50 €
FFW Neustadt	25,00 €
FFW Wallrode	25,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart der

FFW Bischofferode	35,00 €
FFW Großbodungen	35,00 €
FFW Neustadt	35,00 €

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

FFW Bischofferode	35,00 €
FFW Großbodungen	35,00 €
FFW Neustadt	35,00 €
FFW Wallrode	35,00 €

(7) Nimmt ein ständiger Vertreter des Wehrführers die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrführer; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 3 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach 7 Abs. 4 ist anzurechnen.

(8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Entschädigung.

- (9) Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 €.

§ 8

Ersatz des Verdienstauffalls für Selbstständige

Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale für die erste angefangene Stunde in Höhe von	13,00 €
und für jede weitere angefangene halbe Stunde	6,50 €.
Der Höchstsatz pro Tag beträgt	104,00 €.

§ 9

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren
- der Gemeinde Bischofferode vom 4. Januar 2002,
 - der Gemeinde Großbodungen vom 13. Dezember 2001,
 - der Gemeinde Neustadt vom 11. Juni 1996, geändert durch Satzung vom 27. Februar 2002

außer Kraft.

Am Ohmberg, 25.05.2011

Kirchner
Bürgermeister

- Siegel –